



Amtssigniert. SID2024061044711
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 1, 6020 Innsbruck, Österreich


Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Bianca Haselwanter
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2476
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IIIa1-W-5177/84-2024
Innsbruck, 29.05.2024

Gemeinde Wattenberg;
WVA Wattenberg, Erweiterung Obertax;
wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes in Wattenberg
von 11.6. bis 3.7.2024
Der Bürgermeister:


Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 15.03.2024, eingelangt am 22.03.2024, hat die Gemeinde Wattenberg unter Vorlage der Überprüfungsunterlagen bestehend aus Technischen Bericht mit der Bezeichnung „WVA Wattenberg, Erschließung Obertax“ vom 06.03.2024, Projektnr. - ohne -, erstellt von ZT-Büro Arming, Vomp, sowie Lageplan mit der Bezeichnung „WVA Wattenberg, Erschließung Obertax“ vom 06.03.2024, Plannr. 01 -, erstellt von ZT-Büro Arming, Vomp, die Fertigstellung der mit Bescheid vom 14.12.2022, Gz IIIa1-W-5177/68-2022, bewilligten Anlage bekannt gegeben. Gemäß § 121 WRG 1959 hat die Behörde nach erfolgter Bekanntgabe der Anlagenfertigstellung durch den Wasserberechtigten das Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Weiters wird für die zusätzlich errichteten drei Hydranten das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren durchgeführt werden und wird auch dies Gegenstand dieser anberaumten Verhandlung sein.

Beschreibung:

Die Anlage wurde im Wesentlichen projekt- und bescheidgemäß errichtet. Nachfolgende Änderungen haben sich im Zuge der Bauausführung ergeben;

es wurden 3 Hydranten zusätzlich errichtet

Hinsichtlich näherer technischer Ausführungen und Änderungen sowie der berührten Grundstücke wird auf die eingangs angeführten Projektunterlagen verwiesen.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 10, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 107, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 03. Juli 2024
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer
um 09:30 Uhr,
im Gemeindeamt Wattenberg

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Wattenberg und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „WVA Wattenberg, Erschließung Obertax“ entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Gemeindeamt der Gemeinde Wattenberg bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:
Haselwanter